

REGLEMENT

für die Spezialfinanzierung Haus-, Heim- und Spitalseelsorge

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 01.05.2016

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zusätzlichen Dienstleistungen im Bereich Haus, Heim- und Spitalfürsorge der Christkatholischen Kirchgemeinde Bern.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Kirchgemeinderates vom 15.12.2021 gebildet. ² Es handelt sich dabei um das ehemalige Vermögen der sogenannten «Stiftung Emmental Oberaargau».
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Kontengruppe 3530.3010.30 ff (Haus-, Heim und Spitalseelsorge), welches ab 1. März 2022 geführt wird.
Verzinsung	Art.4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2022 in Kraft

Die Kirchgemeindeversammlung vom 25.05.2022 hat dieses Reglement genehmigt.

Bern, 25. Mai 2022

Christkatholische Kirchgemeinde Bern
Namens der Kirchgemeindeversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin

Ulrich Stutz

Sandra Lagger

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Kirchgemeinderates hat dieses Reglement vom 25. April 2022 bis 26. Juni 2022 (dreissig Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern von Bern und Burgdorf termingerecht bekannt.

Bern, 26. Juni 2022

Die Sekretärin des Kirchgemeinderates

Anja Staub